

Extrablatt zum Teltower Kreisblatt.

Teltow, den 25. Juli 1870.

A m t l i c h e s.

Nachdem die Mobilmachung der Armee eingetreten ist, muß gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1850 — Gesetz-Sammlung Seite 70 bis 72 — die Unterstützung der bedürftigen Familien einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften erfolgen. Zu diesem Behufe kommt es zunächst darauf an, diejenigen jetzt einberufenen Mannschaften zu ermitteln **deren Familien als der Kreis-Unterstützung bedürftig anzusehen sind.**

Die Magistrate und Orts-Vorstände im Kreise veranlasse ich deshalb **schleunigst** eine Nachweisung der betreffenden Personen nach dem nachfolgenden Schema **unter genauer Angabe** der Verhältnisse derselben, namentlich der Zahl und des Alters ihrer Kinder und des Tages des Abmarsches des Einberufenen aus der Heimath aufzustellen und mir **hinien längstens acht Tagen** einzureichen.

Die Nachweisungen aus den ländlichen Ortschaften sind vor der Einsendung unter Bezugnahme auf diese Kreisblattseite aamtlich den Herren Orts-Geistlichen vorzulegen, um auch diesen Gelegenheit zu geben, sich ihrerseits über die Unterstützungsbedürftigkeit in Colonne „Bemerkungen“ zu äußern. Sollten übrigens Familien einberufener Mannschaften vorhanden sein, **deren sofortige Unterstützung durchaus nothwendig erscheint**, so ist denselben die nach §. 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 vorgeschriebene Unterstützung **vorschussweise** aus der Gemeinde-Kasse zu zahlen und vom Geschehenen hierher Anzeige zu machen.

Teltow, den 25. Juli 1870.

Der Landraths-Amts-Verwalter. Prinz Sandjery.

Nachweisung

der zu unterstützenden Familien einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften.

Zu- fende No.	Der zu den Fahnen Einberufenen		Truppentheil.	Der Eintritt ist erfolgt am Tag Mon./Jahr	Der Unterstützung sind bedürftig				Bemerkungen.
	Namen	Stand			Frau	Kinder	Eltern	Beichwi- fer	

Der Kreistag des Teltowischen Kreises hat in seiner am 23. d. Mts. hier stattgehabten Sitzung beschlossen, die Mittel zur Deckung der dem Kreise in Folge der eingetretenen Mobilmachung zur Last fallenden Ausgaben durch Zuschläge in Höhe des einmonatlichen Betrages der Grund-, Gebäude-, Einkommen und Klassensteuer, sowie der Schlacht- und Mahlsteuer je für die Monate August, September und October d. J. zu beschaffen.

Es werden demnach die Steuerpflichtigen des hiesigen Kreises hiermit aufgefordert **zunächst für den Monat August er.** die von einem jeden derselben zu zahlenden monatlichen Beträge an Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer **in doppelter Höhe** an die Kreis-Casse abzuführen.

Für die Zahlung des in der Stadt Charlottenburg ebenfalls zunächst für den Monat August er. zu entrichtenden monatlichen Betrages der daselbst erhobenen Schlacht und Mahlsteuer wird Seitens des dortigen Magistrats Sorge getragen werden.

Die Ortsvorstände, welche nicht zugleich Steuererheber sind, haben die Letzteren von der in dem nächsten Monat stattfindenden doppelten Erhebung der Grund-, Gebäude-, Einkommen- und Klassensteuer — die **Gewerbesteuer wird nicht doppelt** erhoben — in Kenntniß zu setzen.

Die doppelt erhobenen Steuern sind in den Lieferzetteln **besonders** als **Kreis-Communal Beiträge** aufzuführen.

Da die von der Kreis-Casse für Mobilmachungszwecke zu leistenden Zahlungen pünktlich zu erfolgen haben, so muß ich von den Steuerpflichtigen **unbedingt** verlangen daß sie ihrerseits im nächsten Monate für die **pünktliche** Abführung der Steuern und Steuerzuschläge Sorge tragen und mache dieserhalb auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 §§. 13. und 35. sowie des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetz-S. No. 5380, §. 14. und der Verordnung vom 12. December 1864 §. 25., wonach die Monatsraten der Einkommen-, Klassen-, Gebäude- und Grundsteuer in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats fällig sind, mit dem Bemerkten aufmerksam, daß gegen etwaige Restanten diesmal **sobort** und unumschifflich mit executivischen Maßnahmen wird vorgegangen werden müssen.

Teltow, den 24. Juli 1870.

Der Landrathsamts-Verwalter.
Prinz Sandjery.